

Satzung

über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696) sowie § 30 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Oberflächenwasser) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Oberflächenwasser. Zum Abwasser gehört auch das in Sammelgruben anfallende Abwasser und der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.
3. Oberflächenwasser:
Oberflächenwasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen aus Niederschlag stammende abfließende Wasser.
4. Abwasserbeseitigung:
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Schlämme und sonstigen Stoffen.
5. Öffentliche Abwasseranlagen:
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Abwassernetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpwerke, Rückhaltebecken und öffentliche Wasserläufe, soweit sie der Abwasserbeseitigung dienen. Das öffentliche Kanalnetz wird im Trennverfahren betrieben und unterhalten.

- b) die Grundstücksanschlusskanäle (siehe Nr. 8) bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt
 - d) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind.
6. Trennverfahren:
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Oberflächenwasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
7. Vorflut:
Vorflut ist eine Einrichtung (z. B. Wasserlauf oder Kanal), in die eingeleitet werden kann.
8. Anschlusskanal:
Anschlusskanal ist der Kanal von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Vorflut. Er ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
9. Grundstücksabwasseranlagen:
Grundstücksabwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Mengemessung, Ableitung oder Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Zu den Grundstücksabwasseranlagen gehören auch die Anschlussleitungen. Anschlussleitungen gehen an der Grundstücksgrenze über in den Anschlusskanal (siehe Nr. 8). Grundstückabwasseranlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
10. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Für jedes auf einem Grundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude können die für Grundstücke maßgebende Vorschriften angewandt werden; die Entscheidung trifft die Gemeinde.
11. Berechtigte und Verpflichtete
Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für die Inhaberin/den Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebs. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundsätze für Abwassereinleitungen

- (1) Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Bei gewerblichen Betrieben sind die Wassermenge, die Schadstoffbelastung und die Fracht durch Aufbereitung, Kreislaufführung und andere gebotene Maßnahmen zu minimieren. Die Minimierung darf nicht durch Verdünnung erfolgen; dies gilt auch für Teilströme.

- (2) Die Abwasserbehandlung darf nicht durch Vermischung erschwert werden. Niederschlagswässer dürfen nicht in eine Grundstückskläranlage eingeleitet werden.
- (3) Abwasser darf nicht durch Verkleinerungsanlagen mit Stoffen befrachtet werden. Abfälle dürfen nicht mit Spülwasser vermischt oder durch spülen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser und Oberflächenwasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Die Bestimmungen für Kanäle (Abfluss in freiem Gefälle) gelten sinngemäß für Druck- oder Saugleitungen.
- (5) Soweit andere rechtlich verbindliche Vorschriften weitergehende Anforderungen stellen, gehen diese der Satzung vor. Sie sind bei der Abwasserbeseitigung zu beachten.
- (6) Werden durch neue Vorschriften höhere Anforderungen an die Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen gestellt, so sind diese spätestens nach 6 Monaten durch Anpassung der Abwassereinrichtungen und Betriebsabläufe einzuhalten, soweit nicht durch Verordnung oder Gesetz andere Fristen gesetzt werden (Beispiel: Indirekteinleiterverordnung). Soweit die Anpassung innerhalb der Frist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (7) Beim Bau und Betrieb von Grundstückabwasseranlagen sind die in Betracht kommenden Gesetze und Regeln der Technik einzuhalten.
- (8) Die Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu ihrem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht).
Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage, die auf dem Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser von der Gemeinde abgefahren wird.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
- c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigten möglich ist und die Wasserbehörde diese Beseitigung genehmigt,
- d) eine Versickerung, Verrieselung, anderweitige Beseitigung oder ein anderweitiger Gebrauch ordnungsgemäß möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden. Dies muss so beschaffen sein, dass dadurch nicht
- die Anwohnerinnen/Anwohner mehr als nach den Umständen unvermeidlich beeinträchtigt werden,
 - die mit der Abwasserbeseitigung oder die an der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigten Personen gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Betrieb oder Bestand nachteilig beeinträchtigt werden,
 - die Funktionen der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird.

Insbesondere dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet werden:

- Stoffe, die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
- Feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten,
- Abwässer, die die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen
- Abwässer, die bei der Ableitung oder Behandlung des Abwassers die biologischen, chemischen oder physikalischen Funktionen stören.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, das auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (3) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (4) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern untersagen, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Sie kann bei gewerblichen oder industriellen Abwässern nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festlegen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vermindern oder seine Behandlungsfähigkeit verbessern. Sie kann den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (5) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (6) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung gestattet. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- oder Reinigungswasser über Einläufe oder Gullys auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn eine betriebsfertige Vorflut hergestellt ist und der Anschluss bis an die Grundstücksgrenze vorhanden ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Vorflut durch die Gemeinde wird die Anschlusspflicht für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von bebauten Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe, wie das Auftreten von Missständen dies erfordern.

- (4) Wird die Vorflut erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass eine betriebsfertige Vorflut hergestellt ist.
- (5) Wer zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden der Anschlusspflicht prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzbarkeit des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäudes hat die/der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von der/dem Anschlussverpflichteten zu tragen.
- (7) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamt auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 7 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstückes, auf sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, ihr/sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen. Sie/Er ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Wasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen.
- (9) Die/Der nach Absatz 8 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde vor Inbetriebnahme neuer oder geänderten Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die/der Verpflichtete kann vom Anschluss bzw. von der Benutzung befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) In den Fällen des § 5 d kann die/der Verpflichtete von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreit werden.

- (3) Eine Befreiung von der Anschlussverpflichtung kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasserbeseitigung erfolgen soll. Eine Befreiung von der Benutzungspflicht kann unter der Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel einen unterirdischen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Oberflächenwasserleitung. Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten kann die Gemeinde für ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse verlegen. Satz 2 gilt auf für den Anschluss eines Grundstücks, das durch Teilung eines bereits anschließbaren Grundstücks entsteht. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind einzubauen.
- (2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die Benutzung und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast zu sichern.
- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und der übrigen Grundstücksabwasseranlagen einschließlich der Kontrollschächte obliegen der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand und dicht gegen den Austritt von Wasser und das Eindringen von Baumwurzeln herzustellen und zu halten. Für das Verschließen von Anschlusskanälen bei Grundstücken ohne eigene Anschlussleitung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und Anschlusseinrichtung einschließlich der Kontrollschächte verantwortlich. Sie/er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie/er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltung und Benutzungspflicht Gesamtschuldner. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksabwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ord-

nung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

- (7) Bei Handlungen oder sonstigen Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren nach Landesbauordnung beantragt oder im Interesse der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers nach veranlasst worden sind, ist der damit verbundene Aufwand zu vergüten.

§ 10 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen müssen entsprechend der rechtlichen Bestimmungen nach den Regeln der Technik hergestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Kosten hierfür trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen oder geänderten Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
- a) außer Oberflächenwasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) eine Befreiung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasseranlage erteilt wird.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, Lösungsmittel, Öle oder Fette anfallen, z. B. bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Speisegaststätten u. a., sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider, Emulsionsspaltanlagen usw.) und diese insoweit ausschließlich zu benutzen. Die Abscheideanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen laut den in Betracht kommenden Regeln der Technik und bei Bedarf entleert werden. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideanlagen ist durch Führen eines Betriebstagebuchs und die Übersendung von Kopien der Begleitscheine über die ordnungsgemäße Reinigung und Entleerung der Anlagen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Sonstige Vorbehandlungsanlagen, wie z. B. Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen, Flotationsanlage usw. mit den dazugehörigen Kontrolleinrichtungen sind einzubauen, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Anforderungen der Satzung entspricht und die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung möglich ist. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 11 Zulassung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Bevor die Grundstücksabwasseranlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde mindestens folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstück im Maßstab 1 : 1000 auf der Grundlage eines Katasterplanauszuges
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Vorbehandlungsanlagen sowie die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab von 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte und die höchsten Grundwasserstände zu ersehen sind.
 - d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser zugeführt werden, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweichen, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohnerinnen und Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll
 - Menge und Beschaffenheit des Bearbeitungsmaterials der Erzeugnisse
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit bis zum Einleiten bestimmten Abwassers
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird
 - die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung usw.) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den Wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von der Bauherrin/dem Bauherrn und der Planverfasserin/dem Planverfasser zu unterschreiben. Im Bedarfsfall sind auf Aufforderung der Gemeinde weitere Unterlagen vorzulegen.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die Grundstücksabwasseranlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt sie schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls wird die Gemeinde der Bauherrin/dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung setzen. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach bauordnungs- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 – 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder das Beseitigen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die ausführenden Unternehmen zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlagen zu überprüfen.
- (7) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (8) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (9) Die Zustimmung und die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen durch die Gemeinde befreien die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer und die am Bau Beteiligten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Aus den Kleinkläranlagen wird der Schlamm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen. Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Die Termine für die Regelentleerungen werden durch die Gemeinde bekannt gemacht.
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck der Aufnahme des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herstellung der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstücks-

eigentümer durch entsprechende Einbauten und Maßnahmen selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt in der Regel die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle. Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelnde Sicherung.

- (2) In folgenden genannten Fällen bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind:
- Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Abwasseranlage,
 - Wenn die öffentliche Abwasseranlage aus sonstigen zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden muss,
 - Bei Schäden, die durch Rückstau in Folge höherer Gewalt z. B. Katastrophen, Naturereignissen und ähnlichem hervorgerufen werden.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei der Entsorgung des Schlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben in Folge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühr. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten, Proben und Analysen, Zugänglichkeit, Ersatzvornahme

- (1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das dieser Satzung unterliegt, ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Bis zur Kenntnisnahme der Gemeinde sind bisherige und neue Eigentümerinnen/Eigentümer Gesamtschuldner. Gleiches gilt für andere Berechtigte und Gewerbebetriebe gemäß § 2 Ziff. 11.
- (2) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen der Anschlussleitungen und Einrichtungen sowie der Abscheider und der für die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Die Unterlagen müssen § 11 Abs. 1 entsprechen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird, oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die durch diese Satzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Gemeinde kann auf den Grundstücken Abwasserproben ziehen und Analysen und Messungen durchführen. Sie kann damit auch Dritte beauftragen. Den Zeitpunkt und die Häufigkeit bestimmt die Gemeinde. Die Kosten trägt der Einleiter. Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit oder Menge erheblich vom Hausabwasser abweicht, zuge-

führt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass die einzubauenden Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse regelmäßig vorgelegt werden. Zudem kann die Gemeinde die Führung und regelmäßige Vorlage eines Betriebstagebuches verlangen, in dem die für den Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen und Überwachungseinrichtungen wichtigen Daten aufgezeichnet werden.

- (5) Die Kontroll- und Entleerungseinrichtungen der Grundstücksabwasseranlagen, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Vorbehandlungsanlagen sowie Messeinrichtungen müssen den Beauftragten der Gemeinde jederzeit gut zugänglich sein.
- (6) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen aus den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (7) Die Verpflichteten haben Störungen und Schäden an den Anschlussleitungen, Messeinrichtungen, Grundstücksabwasseranlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. U. a. besteht in folgenden Fällen Anzeigepflicht:
 - a) Wenn der Betrieb einer Grundstücksabwassereinrichtung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Wenn Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, deren Einleitung nicht genehmigungsfähig ist,
 - c) Wenn sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern.
- (8) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht pflichtgemäß entsprochen, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. Die Gemeinde kann der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer auferlegen, die Kosten in der vorläufig veranschlagten Höhe voraus zu zahlen.
- (9) Auf Verlangen der Gemeinde ist die Ordnungsmäßigkeit der Haus- und Grundstücksabwasseranlagen insbesondere die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen. Der Nachweis kann wiederholt verlangt werden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer und die Benutzerin/der Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksabwassereinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung nach weitergehenden Vorschriften und nach den Regeln der Technik zu sorgen. Sie haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr in

Folge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksabwassereinrichtungen entstehen.

- (2) Im gleichen Umfang hat die/der Ersatzpflichtige die Gemeinde von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen nach den §§ 3 und 6 dieser Satzung oder nach anderen rechtlichen verbindlichen Vorschriften entspricht
 - b) Entgegen §§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 4 und 5 Abscheider oder sonstige Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder die abgetrennten Stoffe nicht vorschriftsmäßig entsorgt
 - c) Sein Grundstück entgegen § 7 Abs. 1 und 8 nicht oder nicht rechtzeitig nach § 7 Abs. 2 und 4 an die öffentliche Abwasseranlage oder die Einrichtungen zum Abfahren des im Hauskläranlagen anfallenden Schlamms bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Wassers anschließt.
 - d) Entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 7 und 8 Abwasser nicht einleitet,
 - e) Entgegen § 7 Abs. 3 den Grundstücksanschluss nicht herstellt
 - f) Entgegen § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlagen nicht entsprechend den Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand herstellt, ändert und erhält oder betreibt
 - g) Entgegen § 11 Abs. 2 und Abs. 3 die Grundstücksabwasseranlage ohne Zustimmung der Gemeinde herstellt, ändert oder nutzt
 - h) Entgegen § 9 Abs. 6 und 12 Abs. 2 sowie 14 Abs. 5 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und einen guten Zugang sorgt
 - i) Entgegen § 11 Abs. 7 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt,
 - j) Den Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigeverpflichtungen nach § 14 Abs. 2, 3 und 8, § 11 Abs. 7 oder § 7 Abs. 6 zuwider handelt
 - k) Entgegen § 14 Abs. 6 das Zugangsrecht verwehrt
 - l) Entgegen § 14 Abs. 4 Überwachungseinrichtungen nicht baut oder ordnungsgemäß betreibt oder die Messergebnisse nicht vorlegt
 - m) Entgegen § 14 Abs. 9 geforderte Nachweise nicht erbringt
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Anschlussbeiträge, Kostenerstattungsbeträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge und Kostenerstattungsbeträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und weiterverarbeiten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee vom 21. Januar 1983 sowie die hierzu ergangene Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Harrislee, 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee
vom 13.12.2012**

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Allgemeine Parameter		
Temperatur (Stichprobe)	: bis 35°C	DIN 38404-Teil 4
pH-Wert (Stichprobe)	: 6,5 – 10,5	DIN 38404-Teil 5
Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn davon keine Gefährdungen für die Allgemeinheit, die Abwasseranlagen, dass an Abwasseranlagen tätige Personal oder Gewässer ausgeht und keine Schwierigkeiten für die Schlammbehandlung oder –verwertung entstehen.		
Absetzbare Stoffe	: nicht begrenzt	DIN 38409-Teil 9
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
Organische Parameter		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	: 300 mg/l	DEV H56
Kohlenwasserstoff-Index	: 100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	: 20 mg/l	
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562
LHKW, gesamt	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan		
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	: 100 mg/l	DIN 38409-H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	: 10 g/l als TOC	
Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß der OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösungsmittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)		

Gemeinde Harrislee

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Metalle- und Metalloxide		
Antimon	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Arsen	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Blei	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Cadmium	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom, gesamt	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom VI	: 0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3
Cobalt	: 2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Kupfer	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Nickel	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	: 0,1 mg/l	DIN EN 13506
Zink	: 5,0 mg	DIN EN ISO 11885
Zinn	: 5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Aluminium, Eisen und Mangan	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
Weitere Stoffe		
Sulfat	: 600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Sulfid, leicht freisetzbar	: 2 mg/l	DIN 38405-D27
Fluorid	: 50 mg/l	DIN ISO 10304-2
Cyanid, leicht freisetzbar	: 1mg/l	DIN EN ISO 14403
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	: 200 mg/l	DIN EN ISO 11732
Nitrit-Stickstoff	: 10 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Phosphor, gesamt	: 50 mg/l	DIN EN ISO 11885
In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, z. B. Phosphonate oder Hypophosphite, können auch strengere Werte gefordert werden.		
Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.	
Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	